Dahlem, Michael

Von:	Dahlem, Michael
Gesendet:	Donnerstag, 26. Februar 2026 17:04
An:	
Cc:	170 - Finanzen
Betreff:	AW: [EXTERN] Ergänzende schriftliche Rückfrage zur Einordnung der Hebesatzpfade

Sehr geehrter

nicht nur § 10 GO sondern auch § 77 Absatz 3 GO stellt auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ab.

Eine gesonderte Standort bzw. Vergleichsanalyse ist allerdings entbehrlich.

Begründung:

Die Ausgabenseite stellt sich im Haushaltsplanentwurf dar wie sie ist. Über politische Beschlüsse wären sicherlich noch rund 600.000 Euro (über den Wegfall von freiwilligen Leistungen) einzusparen, hierauf habe ich im HSK auf Seite 215 ff hingewiesen.

Der überwiegende Teil der Ausgaben ist allerdings nicht bzw. nicht unmittelbar durch die Landgemeinde zu beeinflussen. Um somit also dem Formerfordernis nach § 76 Absatz 2 GO NRW (Darstellung des Ausgleiches innerhalb von längstens 10 Jahren) zu entsprechen, ist die einzige Möglichkeit dies über die Anpassung von Hebesätzen zu tun. **Ich betone abermals, dass es lediglich Rechengrößen sind , die weder durch die Politik beraten noch beschlossen wurden.**

Wie sich letztlich die Hebesätze bspw. im Jahr 2030 darstellen würden, ist derzeit nicht absehbar.

Zum einen können Ertragsmehrungen an anderer Stelle (wie z.B. höhere Zuschüsse vom Land oder höherer Gewerbesteuereinnahmen) oder aber Verringerungen der Aufwendungen (wie z.B. Verringerung der Kreisumlagen (dort wiederum bedingt durch höhere Zuweisungen durch das Land) positiv auf die rechnerisch zu ermittelnden Hebesätze auswirken. **Ein dieses Jahr zu fassender Beschluss betrifft rechtlich bindend nur das Jahr 2026. Hebesätze für 2027 ff werden mit der Hebesatzsatzung für 2026 nicht festgelegt.**

In der Vergangenheit hat sich die Verwaltung bei den Vorschlägen zu den Hebesätzen stets an der Höhe der Hebesätze anderer Kommunen im Kreis Düren orientiert (Vergleiche mit Kommunen außerhalb des Kreises Düren verbieten sich an dieser Stelle, da dort keine Kreisumlage an den Kreis Düren gezahlt werden muss). Da bestand allerdings auch noch ein Spielraum. Dieser Spielraum ist nunmehr nicht mehr gegeben, so dass für 2026 ff Hebesätze ermittelt werden mussten, die rein rechnerisch passen um das HSK genehmigungsfähig zu erstellen.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zur wirtschaftliche Leistungsfähigkeit:

Laut OVG Münster darf die Steuerbelastung für Steuerzahler bei einer generellen Betrachtung nicht erdrosselnd wirken. Unangemessen wäre eine Hebesatzerhöhung dann, wenn die Gemeinde diese nicht zur Deckung ihres Haushalts benötigt. Dies ist hier erkennbar nicht der Fall. Eher das Gegenteil: Ohne eine Anhebung der Hebesätze ist er der Landgemeinde Titz nicht möglich, einen genehmigungsfähigen Haushalt bzw. ein genehmigungsfähiges HSK zu erstellen.

Entscheidend ist, dass eine unzumutbare Belastung nicht allein an Einzelfällen festgemacht wird. Vielmehr muss eine Vielzahl von Steuerpflichtigen betroffen sein, damit von einer verfassungswidrigen Steuerbelastung gesprochen werden kann.

Das Urteil finden Sie hier: https://openjur.de/u/2497989.html

Ich hoffe, ich konnte Ihre Frage beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Dahlem
Kämmerer

Landgemeinde Titz
Wilhelm-Lieven-Platz
52445 Titz
Tel. 02463/9954-100
Fax. 02463/9954-999
E-Mail: michael.dahlem@titz.de
Homepage: www.landgemeinde.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

This mail contains strictly confidential information and is intended only for the person to which it is addressed. Any dissemination, even partly, is prohibited. If you receive this mail in error, please contact the sender and delete this mail finally from your computer, including your mailserver.

Von:
Gesendet: Donnerstag, 26. Februar 2026 16:07
An: 170 - Finanzen <Finanzen@Titz.de>
Cc: Dahlem, Michael <Michael.Dahlem@titz.de>
Betreff: [EXTERN] Ergänzende schriftliche Rückfrage zur Einordnung der Hebesatzpfade

Sehr geehrter Herr Dahlem,

vielen Dank für Ihre ausführliche und sachliche Rückmeldung sowie die übersandten Auszüge aus dem Haushaltsplanentwurf und dem Haushaltssicherungskonzept.

Ich weiß die Transparenz und die nachvollziehbare Darstellung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen ausdrücklich zu schätzen.

Ihr Angebot zu einem persönlichen Gespräch nehme ich gerne zur Kenntnis. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Dokumentation würde ich die weitere Klärung der Fragestellungen jedoch gerne weiterhin auf schriftlichem Wege führen.

Eine ergänzende Frage ergibt sich für mich insbesondere im Hinblick auf § 10 GO NRW, wonach auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen Rücksicht zu nehmen ist.

Da nach Ihrer Auskunft weder eine gesonderte Standort- noch eine Vergleichsanalyse mit anderen Kommunen vorgenommen wurde, bitte ich um kurze Erläuterung, anhand welcher konkreten Maßstäbe oder Kriterien die wirtschaftliche Zumutbarkeit der im mittelfristigen Planungszeitraum dargestellten Hebesatzpfade bewertet wird.

Mir geht es dabei nicht um eine politische Wertung, sondern um das Verständnis der zugrunde liegenden Abwägung.

Für eine schriftliche Erläuterung danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Am 26.02.26, 14:05 schrieb "Dahlem, Michael" <Michael.Dahlem@titz.de>:

Sehr geehrter

vielen Dank für Ihre E Mail. Ich habe Ihre Fragen unmittelbar in ROT beantwortet.

Sofern weitere Fragen bestehen, stehe ich für diese selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Michael Dahlem
Kämmerer

Landgemeinde Titz
Wilhelm-Lieven-Platz
52445 Titz
Tel. 02463/9954-100
Fax. 02463/9954-999
E-Mail: michael.dahlem@titz.de
Homepage: www.landgemeinde.de

Diese Mail ist ausschließlich für den genannten Empfänger bestimmt. Sie enthält streng vertrauliche Informationen. Jede Verbreitung des Inhalts, auch teilweise, ist untersagt. Falls Sie diese Mail versehentlich erhielten, informieren Sie bitte unverzüglich den Absender und löschen Sie diese Mail endgültig von jedem Rechner, auch von Ihrem Mailserver.

This mail contains strictly confidential information and is intended only for the person to which it is addressed. Any dissemination, even partly, is prohibited. If you receive this mail in error, please contact the sender and delete this mail finally from your computer, including your mailserver.

Von:
Gesendet: Donnerstag, 26. Februar 2026 09:53

An: 170 - Finanzen <Finanzen@Titz.de>
Betreff: [EXTERN] Rückfragen zur Hebesatzplanung und strukturellen Haushaltsentwicklung

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die bisherigen Informationen zur Haushaltslage und zur geplanten Hebesatzanpassung in der Landgemeinde Titz.

Die Entwicklung der Aufwendungen von rund 20 Mio. € (2019) auf aktuell ca. 36 Mio. € ist erheblich. Gleichzeitig wird dargestellt, dass insbesondere die Kreisumlage einen maßgeblichen Belastungsfaktor darstellt. Vor diesem Hintergrund ergeben sich für mich mehrere sachliche Rückfragen:

1. Welche konkreten Schritte wurden seitens der Landgemeinde gegenüber dem Kreis Düren unternommen, um auf die deutlich gestiegene Umlagebelastung Einfluss zu nehmen (z. B. formelle Stellungnahmen, Anträge, politische Initiativen oder interkommunale Abstimmungen)?

In Bezug auf die Kreisumlagen ist festzuhalten, dass § 55 Absatz 1 Kreisordnung NRW vorsieht, mit den Städte und Gemeinden, die von Kreisumlagen belastet werden, das sogenannte „Benehmen" herzustellen. Allerdings hat dies lediglich einen „beteiligenden" Charakter und hat keine unmittelbaren Auswirkungen, wenn es (das Benehmen) verwehrt wird.

Alle 15 kreisangehörige Kommunen haben das Benehmen versagt; hierzu verweise ich auf die Vorlage 12/2026 sowie auf die 1. Ergänzung hierzu in der Sitzung des Rates am 5. Februar 2026.

Letztlich obliegt der Beschluss des Kreishaushaltes und somit die Festlegung der Höhe der Kreisumlagen dem Kreistag (also den politischen Vertretern). Eine unmittelbare Einflussnahme durch den Rat der Landgemeinde Titz bzw. durch die Verwaltung der Landgemeinde Titz ist daher nicht möglich.

Gleichwohl besteht eine Arbeitsgruppe aus einer Bürgermeisterin und zwei Bürgermeistern von Städten und Gemeinden des Kreises Düren, gemeinsam mit Vertretern der Kreisverwaltung, um weitere Optimierungsbedarfe im Kreishaushalt zu identifizieren und diese Verbesserung dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Welche alternativen Szenarien zur Hebesatzentwicklung wurden geprüft und aus welchen Gründen verworfen? Ich bitte um eine nachvollziehbare Darstellung der wesentlichen Unterschiede und Abwägungskriterien.

Der Haushalt sowie das HSK sieht vier alternative Szenarien vor. Mit einem dieser Szenarien wurde seitens der Verwaltung „gerechnet". Dies ist notwendig, da gemäß § 76 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ein genehmigungsfähiger Haushalt aufzustellen ist. Entsprechende Auszüge aus dem Vorbericht sowie dem HSK habe ich Ihnen beigefügt.

Ich möchte an dieser Stelle aber betonen, dass kein Szenario verworfen wurde! Die letztliche Entscheidung obliegt dem Rat der Landgemeinde Titz.

3. Wurde im Vorfeld der Entscheidung eine Analyse der mittel- und langfristigen Standortwirkungen durchgeführt? Dauerhaft höhere Grundsteuer wirkt sich auf Wohn- und Betriebskosten, Investitionsentscheidungen und Immobilienbewertungen aus. Am Beispiel meines Objekts würde eine Anhebung auf 3.000 % zu einer Mehrbelastung von rund 1.370 € jährlich führen.
Solche Größenordnungen beeinflussen nicht nur einzelne Haushalte, sondern die Gesamtattraktivität einer Kommune.

Eine Analyse wurde zwar nicht vorgenommen. Aber andererseits wurde verwaltungsseitig auch kein Hebesatz von 3.000 v. H.- Punkten vorgeschlagen. Es wurde im Zuge der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs lediglich „vorgerechnet", dass zur Abwendung eines HSKs der Hebesatz rund 3.000 v. H.-Punkte betragen MÜSSTE. Wie sich der Rat der Landgemeinde Titz letztendlich entscheidet, obliegt in keiner Weise der Verwaltung der Landgemeinde Titz.

Wichtig bei der durch den Gemeinderat zu treffenden Entscheidung über Steuersätze ist die Rücksichtnahme auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen. Die Verwaltung selbst präferiert daher ein Modell mit moderaten Steigerungen in den kommenden Jahren über einen insgesamt zehnjährigen Konsolidierungszeitraum.

Die Verwaltung (in Person der Kämmerer) hat einen Haushalt (und in der Folge des § 76 Absatz 1 GO NRW ein HSK) aufzustellen und zwar so, dass es den gesetzlichen Anforderungen entspricht (deswegen so umfangreich) und genehmigungsfähig ist (deswegen die rechnerische Darstellung, um im Haushaltsjahr 2036 u. a. ein positives Jahresergebnis darzustellen). Sollte es Rat, Verwaltung und auch Bürgerschaft nicht gelingen, einen 10-Jahresplan aufzustellen, der zumindest theoretisch den rechtlichen Anforderungen entspricht, könnte im schlimmsten Fall die Bezirksregierung Entscheidungen in Bezug auf Hebesätze treffen, die dann jeglicher Einflussnahme von Rat, Verwaltung und Bürgerschaft ausblendet.

Mir ist bewusst, dass strukturelle Rahmenbedingungen nur begrenzt steuerbar sind. Umso wichtiger erscheint eine transparente Darstellung der vorhandenen Handlungsspielräume, der Alternativenprüfung und der vorgenommenen Abwägung.

Ganz grundsätzlich möchte ich an dieser Stelle auf Transparenz eingehen:

Die Verwaltung steht meist in einem Spannungsverhältnis zwischen zurecht eingeforderter Transparenz seitens der Bürgerschaft und rechtlichen Zwängen. Der Haushalt hat deswegen über 500 Seiten, da Form und Inhalt vorgeschrieben sind. Hierzu verweise ich auf § 1 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO NRW) sowie weiterer Vorschriften insb. aber § 7 KomHVO. Dieser komplexe Haushalt ist daher nicht als „Taktik des Rathauses" zu verstehen, die Bürgerschaft im Unklaren zu lassen, sondern wir erfüllen damit lediglich die uns gegebenen rechtlichen Verpflichtungen, die im Übrigen immer mehr statt weniger werden. Über die aktuellen Berichte auf der Website der Landgemeinde und in den sozialen Medien versucht die Verwaltung derzeit, die durchaus komplexen Sachverhalte in hoffentlich verständlicher Form darzustellen. Weitere Berichte sind in Vorbereitung.

Ich danke Ihnen im Voraus für eine schriftliche Rückmeldung.

Ich hoffe mit vorstehende Antworten behilflich sein zu können. Kommunales Haushaltsrecht ist nicht trivial und auch nicht einfach zu erklären und Probleme nicht einfach zu lösen. Die Kommunen als unterste staatliche Ebene ist an Recht und Gesetz gebunden, die auf höheren Ebenen entworfen, verhandelt und beschlossen werden.

Sofern Sie weitere Fragen haben oder sich ganz grundsätzlich austauschen möchten (weitere Fragen können ja auch in einem Gespräch entstehen), stehe ich Ihnen gerne auch persönlich zur Verfügung. Rufen Sie mich an und vereinbaren einen Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Auszug aus HSK Seite 205 ff. des Haushaltsplanentwurfes

... Steuern und ähnliche Abgaben:

Hier können Kommunen erhebliche Konsolidierungs„erfolge" erzielen, die jedoch finanziell unmittelbar die Einwohnerinnen und Einwohner bzw. die Gewerbetreibenden treffen. Das Aufkommen der Grundsteuern A, B und C, der Gewerbesteuer, der Vergnügungssteuer sowie der Hundesteuer stehen den Kommunen zu. Weitere örtliche Verbrauchs- und Aufwandsteuern, wie beispielsweise eine Pferde- oder Zweitwohnungsteuer wären denkbar, wurden durch die Verwaltung allerdings bisher nicht geprüft.

Die Erträge aus den Anteilen an den Gemeinschaftssteuern (Einkommens- und Umsatzsteuer) sind für die Gemeinden grundsätzlich nicht steuerbar und entziehen sich dadurch dem Konsolidierungsbeitrag in einem Haushaltsicherungskonzept.

Mit Haushaltsplanbeschluss 2013 wurden die Hebesätze der Realsteuern in der Landgemeinde Titz erstmals seit 2005 angehoben. Weitere Anhebungen erfolgten in allen Folgejahren. Lediglich im Haushaltsjahr 2025, dem Jahr der Grundsteuerreform, wurde seitens der Verwaltung vorgeschlagen und vom Rat beschlossen, den sogenannten „aufkommensneutralen Hebesatz" (errechnet durch das Land Nordrhein-Westfalen) zu nutzen.

Als zentraler Bestandteil dieses Haushaltsicherungskonzepts sind also Hebesätze der Realsteuern zu benennen. Für das Haushaltsjahr 2026 und die kommenden Jahre sind folglich weitere Anhebungen der Realsteuerhebesätze vorzusehen. Die Grundlage für die Planansätze dieses Haushaltssicherungskonzepts während des zehnjährigen Planungszeitraums ergibt sich aus den nach dem Orientierungsdatenerlass fortgeschriebenen Grundbeträgen sowie unter Anwendung der nachfolgend genannten Hebesätze:

Als Kalkulations- bzw. Planungsgrundlage für ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. als Beratungsgrundlage für die politischen Gremien wurden zunächst folgende Hebesätze veranschlagt:

- **Grundsteuer A: 1.400 v.H.;**
- **Grundsteuer B: 1.200 v.H.;**
- **Gewerbesteuer 575 v.H..**

Der Definition dieser Kalkulationssätze lagen folgende Überlegungen zugrunde:

Alternative A
(Festlegung von Hebesätzen in einer Höhe, die eine Haushaltssicherung überhaupt nicht erforderlich macht)

Naheliegend denkbar wäre zunächst, die aktuellen Finanzprobleme für das Jahr 2026 durch eine Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern (insbesondere der beiden Grundsteuerarten) zu lösen. In diesem Fall wären Hebesätze zu ermitteln, die in der Lage sind, Mehreinnahmen in einer Größenordnung von deutlich über sechs Mio. Euro zu genieren (das Defizit in der Ergebnisrechnung erreicht einen Betrag von etwas mehr als 6,2 Mio. Euro). Über eine Anhebung der Grundsteuern auf das in der nachfolgenden Tabelle genannte Niveau würde dies gelingen:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
3.200 v.H. (bisher 939 v.H.)	3.000 v.H. (bisher 799 v.H.)	599 v.H. (bisher 519 v.H.)

Diese Hebesätze würden den Eintritt in die Haushaltssicherung vermeiden, da sie mit Mehrerträgen in einer Höhe verbunden sind, die ausreichen, den Jahresfehlbetrag des

Jahres 2026 auszugleichen; bei gleichbleibender kommunaler Finanzschwäche könnten diese Hebesätze auch in den kommenden Jahren auskömmlich sein. Allerdings kann nicht garantiert werden, ob sich die externen Rand- und Rahmenbedingungen in der Bewirtschaftung kommunaler Haushalte in den kommenden Jahren nicht weiter verschlechtern.

Hinsichtlich der Höhe kommunaler Abgaben ist zudem § 10 GO NRW zu beachten; Zitat:

„Die Gemeinden haben ihr Vermögen und ihre Einkünfte so zu verwalten, dass die Gemeindefinanzen gesund bleiben. Auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Abgabepflichtigen ist Rücksicht zu nehmen." Aus Sicht der Verwaltung würde dieses Rücksichtnahmegebot bei Hebesätzen in der dargestellten Höhe jedenfalls verletzt.

Alternative B
(Festlegung von moderat steigenden Hebesätzen im Haushaltsjahr 2026 und deutlicheren Steigerungssprüngen in den Jahren danach)

Eine alternativ denkbare Herangehensweise wäre die Festsetzung der Hebesätze auf dem Niveau, die der Haushalt 2025 für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehen hatte. Hiernach würden für das Haushaltsjahr 2026 folgende Hebesätze beschlossen:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
979 v.H. (bisher 939 v.H.)	839 v.H. (bisher 799 v.H.)	539 v.H. (bisher 519 v.H.)

Bei diesem Modell würde sich das im Verwaltungsentwurf 2026 ausgewiesene Defizit allerdings deutlich erhöhen, und zwar auf ca. 7,6 Mio. Euro. Hierüber würden sich aufsummierte Fehlbeträge erhöhen, was wiederum zur Folge hätte, dass in den Jahren ab 2027 deutliche Hebesatzsprünge (deutlich höher als die Sprünge bei der im nachfolgenden Absatz beschriebenen „Alternative C") zu erwarten wären; die Folgejahre würden sich demnach in etwa wie folgt entwickeln:

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031
Grundsteuer A	3.600 v.H.	3.700 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.
Grundsteuer B	3.400 v.H.	3.500 v.H.	3.550 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.
Gewerbesteuer	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.
Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2032	2033	2034	2035	2036
Grundsteuer A	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.
Grundsteuer B	3.400 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.	3.400 v.H.
Gewerbesteuer	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.	599 v.H.

Vor dem Hintergrund entsprechender Steigerungswahrscheinlichkeiten in den Jahren ab 2027 würde die Verwaltung diese Variante nicht empfehlen.

Alternative C
(Festlegung von etwa gleichbleibenden Steigerungsraten der Hebesätze im Haushaltsjahr 2026 sowie den Jahren danach)

Diese Alternative sieht zwar gegenüber der „Alternative B" im Haushaltsjahr 2026 höhere Hebesätze vor; im Gegenzug dazu fallen die Steigerungen in den Jahren danach deutlich moderater aus. Im Schnitt der danach folgenden Jahre bis 2029 würden die Hebesätze der Grundsteuern A und B jährlich um rund 33 Prozent steigen. Auch die Gewerbesteuer würde steigen, allerdings (ab 2028) bei einer Höhe von dann 700 v.H.-Punkten gedeckelt. Im Ergebnis ergeben sich bei dieser Variante für das aktuelle Jahr folgende Hebesätze:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
1.400 v.H. (bisher 939 v.H.)	1.200 v.H. (bisher 799 v.H.)	575 v.H. (bisher 519 v.H.)

Dieses Modell hat die Verwaltung als Kalkulations- bzw. Planungsgrundlage und insoweit als Beratungsbasis für die politischen Gremien um Haushaltsplanentwurf 2026 verwendet. Die auf dieser Grundlage notwendigen Hebesätze für die Jahre ab 2027 stellen sich wie folgt dar:

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031
Grundsteuer A	1.860 v.H.	2.500 v.H.	3.300 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.
Grundsteuer B	1.600 v.H.	2.100 v.H.	2.800 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.
Gewerbesteuer	599 v.H.	700 v.H.	700 v.H.	700 v.H.	700 v.H.
Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2032	2033	2034	2035	2036
Grundsteuer A	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.	3.800 v.H.
Grundsteuer B	3.500 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.	3.500 v.H.
Gewerbesteuer	700 v.H.	700 v.H.	700 v.H.	700 v.H.	700 v.H.

Die vorstehenden Hebesätze stellen in dieser Form zum jetzigen Zeitpunkt mit den derzeitigen Erkenntnissen zur Entwicklung der Haushaltslage eine mögliche nachhaltige strukturelle Verbesserung der Haushaltslage der Landgemeinde Titz dar. Wie mehrfach in diesem Haushaltsicherungskonzept dargelegt, sind andere wesentliche Konsolidierungsmaßnahmen nicht erkennbar. Letztlich hält die Verwaltung die „Alternative C" für darstellbar und hat diese als Kalkulationsgrundlage für den vorliegenden Haushaltsplanentwurf verwendet.

Ein Vergleich mit Hebesätzen andere Kommunen scheidet an dieser Stelle aus. Einerseits befinden sich derzeit zahlreiche Verwaltungen noch in der Erstellung ihrer Haushalte, die größtenteils auch Haushaltsicherungskonzepte vorsehen. Selbstverständlich wird sich auf der Ebene der Bürgermeister und auch der Kämmerer im Kreis Düren informell über Verwaltungsvorschläge für Hebesätze ausgetauscht. Allerdings sind diese Zahlen meist nur verwaltungsinterne Überlegungen, die politisch zumeist bisher nicht beraten wurden.

Gleichwohl bleibt festzuhalten:

Die aufgezeigten Hebesätze sind derzeit die einzige Möglichkeit, ein genehmigungsfähiges Haushaltsicherungskonzept aufzustellen.

Selbstverständlich gäbe es noch eine „Alternative D":

Alternative D
(Fortsetzung der Hebesatzstrategie des Haushaltsplans 2025 und Hoffnung auf eine Gemeindefinanzreform bis 2036)

In diesem Fall würden – ähnlich der „Alternative B" – zunächst die Hebesätze festgesetzt, die der Gemeinderat im vergangenen Jahr im Zuge der Haushaltsplanberatungen 2025 beschlossen hat:

Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
979 v.H. (bisher 939 v.H.)	839 v.H. (bisher 799 v.H.)	539 v.H. (bisher 519 v.H.)

Im Anschluss daran würden die Hebesätze in den Jahren danach unter Berücksichtigung lediglich moderater Steigerungen angepasst:

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2027	2028	2029	2030	2031 ff.
Grundsteuer A	1.019 v.H.	1.059 v.H.	1.099 v.H.	1.139 v.H.	5.000 v.H.
Grundsteuer B	879 v.H.	919 v.H.	959 v.H.	999 v.H.	4.700 v.H.
Gewerbesteuer	559 v.H.	579 v.H.	599 v.H.	619 v.H.	700 v.H.

Auch in diesem Fall würde – wie bei der „Alternative B" – das im Haushaltsjahr 2026 auszuweisende Defizit auf 7,6 Mio. Euro steigen. Im Gegensatz zur „Alternative B" würde weiter steigende Defizite mit der Folge einer erheblichen kommunalen Überschuldung in den Jahren danach folgen. Dabei zu berücksichtigen ist allerdings, dass ein Haushaltssicherungskonzept nur dann genehmigungsfähig ist, sofern am Ende des zehnjährigen Betrachtungszeitraum sowohl ein struktureller Haushaltsausgleich als auch ein bilanzielles Eigenkapital ausgewiesen wird. Sofern die moderate Hebesatzpolitik der Landgemeinde in den kommenden Jahren nicht durch eine nachhaltig wirkende Entlastung der kommunalen Haushalte begleitet würde, wären die Aussichten auf die Genehmigung eines entsprechenden Titzer Haushaltssicherungskonzepts höchst fragil.

...

Auszug aus Vorbericht Seite 249 ff. des Haushaltsplanentwurfes

... Der Haushaltsplanentwurf 2026 ist hinsichtlich der Erträge insbesondere durch folgende Faktoren geprägt:

- Auf die grundsätzlichen Ausführungen zu den Hebesätzen der Realsteuern an anderer Stelle wird verwiesen. Die Verwaltung hat als reine Planungs- bzw. Kalkulationsgrundlage und insoweit als Basis für die Haushaltsplanberatungen für den Haushalt 2026 sowie für die Folgejahre nachfolgende Hebesätze herangezogen:

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2025	2026	2027	2028	2029
	Aktuelle Hebesätze (in v.H.)	Hebesätze des Verwaltungsentwurfs (in v.H.)	Hebesätze in der mittelfristigen Ergebnisplanung (in v.H.)		
Grundsteuer A	939	1.400	1.860	2.500	3.300
Grundsteuer B	799	1.200	1.600	2.100	2.800
Gewerbesteuer	519	575	599	700	700

Hinsichtlich der Einordnung dieser Kalkulationssätze wird auf den parallel mit dem Verwaltungsentwurf eingebrachten Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts für die Landgemeinde verwiesen. In diesem sind alternative Berechnungsszenarien enthalten, die z.B. abgemilderte Hebesätze in den ersten Jahren des zu planenden Ergebniszeitraums (bei allerdings höheren Hebesätzen in der Zukunft) dargestellt.

Insoweit stellen die zuvor genannten Hebesätze – wie oben erwähnt – eine reine Kalkulationsgrundlage und insoweit eine Basis für die politischen Beratungen dar. Im Gesamtvolumen (über alle Jahre der für die Haushaltssicherung relevanten Planung) erscheinen erhebliche Hebesatzanpassungen in der mittelfristigen Planung angesichts des in den vergangenen Jahren massiv eingetretenen Eigenkapitalverzehrs sowie der schwierigen Haushaltslage sowie der Notwendigkeit zur Erstellung eines Haushaltsicherungskonzepts (nicht nur in der Landgemeinde Titz, sondern bundesweit in der kommunalen Landschaft) unausweichlich, sofern sich die finanziellen Rahmenbedingungen für die Städte und Gemeinden nicht grundlegend und nachhaltig verbessern.

Selbstverständlich liegt das Budgetrecht – und daher die Befugnis, Hebesätze zu verändern – ausschließlich beim Gemeinderat. Sofern dieser im Zuge der Haushaltsberatungen auf die Anhebung der Hebesätze (ganz oder teilweise, ggf. auch für einzelne Jahre) verzichtet, sind Grundannahmen der Haushaltsplanung für die kommenden Haushaltsjahre zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Unabhängig bleibt abzuwarten, wie sich die Haushalte der nächsten Jahre – auch vor dem Hintergrund der verfügbaren Mittel im vertikalen und horizontalen Finanzausgleich – darstellen werden. Sofern sich weitere wesentliche Entlastungen oder zusätzliche Einnahmemöglichkeiten generieren lassen, kann sich in den kommenden Haushaltsjahren ein finanzieller Handlungsraum ergeben, der zugunsten der gemeindlichen Hebesätze eingesetzt werden kann.

...

Auszug aus Vorbericht Seite 256 ff. des Haushaltsplanentwurfes

Realsteuern in der Landgemeinde Titz

Die Grundsteuern A und B wurden für die Haushaltsjahre ab 2015 kontinuierlich angehoben; der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde letztmalig für 2025 angehoben. Auch für das kommende Haushaltsjahr sieht dieser Verwaltungsentwurf eine Anhebung der Hebesätze vor. Da mit der Aufstellung des Haushaltes 2026 eine pflichtige Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verbunden ist, werden alle Realsteuerhebesätze angepasst.

Grundsätzlich legen die Kommunen ihre Hebesätze als Folge der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selbst fest. Aufgrund der zum 1. Januar 2025 vollzogenen Grundsteuerreform wurde seitens der Verwaltung die sogenannten aufkommensneutralen Hebesätze für die Grundsteuern (berechnet durch das Land NRW) vorgeschlagen und vom Rat der Landgemeinde Titz beschlossen. Hintergrund hierfür war ein nur schwer auflösbares Spannungsfeld zwischen der Festsetzung selbstbestimmter Hebesätze durch die Kommunen und der öffentlich entstandenen Erwartungshaltung hinsichtlich einer angestrebten Aufkommensneutralität; hierzu trägt auch die Veröffentlichung kommunenscharfer aufkommensneutraler Hebesätze durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen bei. Allerdings bestand und besteht für die Städte und Gemeinden aufgrund des grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts keine rechtliche Verpflichtung, die zur Aufkommensneutralität führenden Hebesätze festzusetzen.

Mit der sich stetig verschlechternden, selbst unverschuldeten finanziellen Schieflage und der gesetzlichen Vorgabe im Zusammenhang mit einem Haushaltssicherungskonzeptes (vgl. § 76 GO NRW) die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen, müssen aus Sicht der Verwaltung die Hebesätze stetig im Planungszeitraum angehoben werden. Wie bereits erwähnt, sind die Erträge und Aufwendungen der Landgemeinde Titz größtenteils fremdbestimmt durch Dritte und durch die Kommune nicht oder nur schwerlich zu beeinflussen. Einziger (derzeitiger) Hebel zur (eigenständigen) strukturellen Verbesserung der Ertragslage ist die Anhebung der Hebesätze.

<u>Grundsteuern:</u>

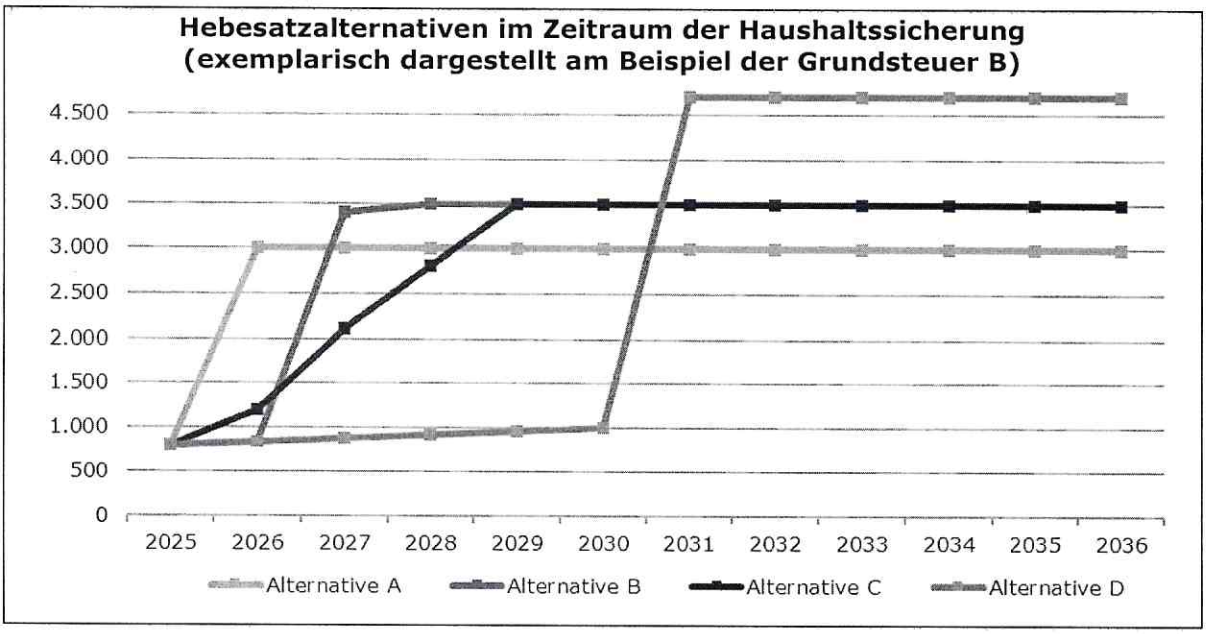
Für das Haushaltsplanjahr 2026 sieht der vorliegende Haushaltsplanentwurf als Kalkulations- bzw. Beratungsgrundlage folgende Hebesätze vor (siehe Ausführungen weiter oben):

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2025	2026	2027	2028	2029
	Aktuelle Hebesätze (in v.H.)	Hebesätze des Verwaltungsentwurfs (in v.H.)	Hebesätze in der mittelfristigen Ergebnisplanung (in v.H.)		
Grundsteuer A	939	1.400	1.860	2.500	3.300
Grundsteuer B	799	1.200	1.600	2.100	2.800

Für die angedachte Einführung der Grundsteuer C zum Haushaltsjahr 2026 sieht die Verwaltung aus organisatorischen Gründen ab. Die für die Einführung dieser neuen Grundsteuerart ist zunächst eine flächendeckende Erhebung baureifer Grundstücke erforderlich; die hierfür erforderliche Grundlagenermittlung konnte verwaltungsintern noch nicht abgeschlossen werden.

Im Entwurf des Haushaltssicherungskonzept hat die Verwaltung unterschiedliche Szenarien für die Entwicklung der Grundsteuer in den kommenden Jahren dargestellt; diese

Alternativen lassen sich grafisch (exemplarisch in der nachfolgenden Darstellung ausschließlich für die Grundsteuer B illustriert) wie folgt abbilden:



Auf die weiter oben bereits gemachten Ausführungen sowie die im Haushaltssicherungskonzept wird verwiesen.

Gewerbesteuer:

Die Kalkulation der Verwaltung sieht vor, den Hebesatz für die Gewerbesteuer auf 575 v.H. anzuheben (gleiche Begründung wie bei den Grundsteuern). Für die kommenden Haushaltsplanjahre wird für das Haushaltsjahr 2027 mit einem Hebesatz von 599 v.H. und ab 2028 mit einem Hebesatz von 700 v.H. geplant.

Realsteuer	Haushaltsjahr				
	2025	2026	2027	2028	2029
	Aktuelle Hebesatz (in v.H.)	Hebe-satz des Ver-waltungs-entwurfs (in v.H.)	Hebesätze in der mittelfristigen Ergebnisplanung (in v.H.)		
Gewerbesteuer	519	575	599	700	700

Auf die Ausführungen im Entwurf des Haushaltssicherungskonzepts wird verwiesen.